
ANFRAGE

zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtages
im Monat April 2021

Bozen, den 30. März 2021

Wohnwagen bezieht Strom aus einer WOBI-Wohnung

In der Cagliari-Straße in Bozen parkt seit etwa zwei Monaten vor einem Gebäude mit WOBI-Wohnungen ein Wohnwagen, von welchem mehrere Stunden täglich ein Stromkabel über den Gehsteig in eine WOBI-Wohnung führt. Da das Kabel über einen öffentlichen Gehsteig führt, soll bereits die Stadtpolizei von Bozen von besorgten Bürgern sowie von SEAB-Mitarbeitern kontaktiert worden sein.

Die Landesregierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wem gehört der besagte Wohnwagen, wie viele Personen leben in dem Wohnwagen und wer sind die Mieter der WOBI-Wohnung, in welche das Stromkabel aus dem Wohnwagen führt?
2. Wie hoch sind die Stromkosten der besagten WOBI-Wohnung und wer begleicht diese?
3. Wie hoch ist die Miete in der besagten Wohnung und wie viele Personen leben dort?
4. In welchem Zusammenhang stehen die WOBI-Wohnung und der Wohnwagen?
5. Entspricht es den Tatsachen, dass die Stadtpolizei bereits auf diesen Missstand aufmerksam gemacht worden und bisher untätig geblieben ist? Wenn Ja, mit welcher Begründung?
6. Ist es gestattet, dass aus einer WOBI-Wohnung mittels Verlängerungskabel ein Wohnwagen mit elektrischer Energie gespeist wird und damit ein gefährliches Hindernis auf einem öffentlichen Gehsteig entsteht?
7. Ist es gestattet, dass über einen so langen Zeitraum zwei öffentliche Parkplätze besetzt werden können?


L. Abg. Ulli Mair

Anlage: Fotos.





Bozen, 16.04.2021

An Frau Abgeordnete
Mair Ulliulli.mair@landtag-bz.orgZur Kenntnis: An den Präsidenten des Südtiroler Landtages
Josef Noggerdokumente@landtag-bz.org**Schriftliche Antwort auf die Aktuelle Fragestunde 28/April/2021 – Wohnwagen bezieht Strom aus einer WOBI-Wohnung**

Frage 1: Wem gehört der besagte Wohnwagen, wie viele Personen leben in dem Wohnwagen und wer sind die Mieter der WOBI-Wohnung, in welche das Stromkabel aus dem Wohnwagen führt?

Antwort: Laut unseren Informationen ist Frau Federzoni Monika Eigentümerin des Wohnwagens und gleichzeitig Mieterin der Wohnung, zu welcher der Stromkabel auf dem beigelegten Foto führt. Wer und ob jemand im Wohnmobil wohnt, ist uns nicht bekannt.

Frage 2: Wie hoch sind die Stromkosten der besagten WOBI-Wohnung und wer begleicht diese?

Antwort: Mieter der Wobi-Wohnungen schließen den Liefervertrag für Strom direkt mit dem Stromlieferanten ab. Dem Wohnbauinstitut ist nicht bekannt, wie hoch die Stromspesen in der betroffenen Wohnung sind und wer diese begleicht.

Frage 3: Wie hoch ist die Miete in der besagten Wohnung und wie viele Personen leben dort?

Antwort: In der Wohnung lebt die Mieterin mit ihrem Ehemann und 5 Kindern, die Miete beträgt Euro 50,00.- monatlich. Dazu kommen die Nebenspesen.

Frage 4: In welchem Zusammenhang stehen die WOBI-Wohnung und der Wohnwagen?

Antwort: Siehe Beantwortung Frage 1.

Frage 5: Entspricht es den Tatsachen, dass die Stadtpolizei bereits auf diesen Missstand aufmerksam gemacht wurde und bisher untätig geblieben ist? Wenn Ja, mit welcher Begründung?

Antwort: Die Stadtpolizei wurde unter anderem von unseren Mitarbeitern auf den Umstand aufmerksam gemacht. Da das Wohnmobil beim letzten Lokalausweis am 31.03.2021 nicht mehr dort war, gehen wir davon aus, dass sie nicht untätig geblieben ist.



Frage 6: Ist es gestattet, dass aus einer WOBI-Wohnung mittels Verlängerungskabel ein Wohnwagen mit elektrischer Energie gespeist wird und damit ein gefährliches Hindernis auf dem öffentlichen Gehsteig entsteht?

Antwort: Ein explizites diesbezügliches Verbot von Seiten des Wohnbauinstitutes ist keines vorgesehen, die Vorgehensweise entspricht jedoch nicht den gängigen Regeln. Bei den von Wobi-Mitarbeitern durchgeführten Lokalaugenscheinen war kein Stromkabel vorhanden. Nichts desto trotz wurde die Familie durch das Wobi aufgefordert, den Wohnwagen auf einem anderen Grund unterzubringen und diesbezüglich auch die Gemeindepolizei verständigt.

Frage 7: Ist es gestattet, dass über einen so langen Zeitraum zwei öffentliche Parkplätze besetzt werden können?

Antwort: die Nutzung der Anrainerparkplätze wird von der entsprechenden Gemeindeverordnung geregelt.

Mit freundlichen Grüßen

Waltraud Deeg
-Landesrätin-
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)